

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ForestFinance Gruppe (Stand 7/2010) (Forest Finance S.A. und Forest Finance Service GmbH – im Folgenden ForestFinance)

1. Projektbeschreibung

Das Projektziel ist primär die Erzeugung eines dauerhaften ökologischen Mischwaldes mit hochwertigen tropischen Hölzern und Nutzbäumarten für Agro-Forstprodukte. Dies dient zur Erzielung von Rendite bei gleichzeitigem hohen ökologischen und sozialen Nutzen. Auswahl und Pflanzung der Bäume soll dabei in der Art und Weise erfolgen, dass neben der Maximierung der Rendite, bei gleichzeitiger Minimierung forstwirtschaftlicher (Schädlingsbefall, Krankheiten) und ökonomischer Risiken der Aufbau eines dauerhaften und ökologisch intakten Waldsystems zur nachhaltigen Bewirtschaftung über den Vertragszeitraum hinaus gelingt. Eine anderweitige Nutzung, auch Teilnutzungsänderung des individuellen Grundstücks des Auftraggebers – insbesondere die Errichtung von Bauwerken jeder Art – ist ausgeschlossen. Eine Nutzungsänderung durch den Käufer/Pächter (im Folgenden: Auftraggeber) begründet ein sofortiges Rückkaufrecht zum ursprünglichen Produktpreis (sofern vor Ernte und Auszahlung der Erträge) bzw. zum ursprünglichen Grundstückspreis (sofern nach Ernte und Auszahlung der Erträge) an ForestFinance abzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % des jeweils berücksichtigten Preises.

2. Kaufvertrag/Pachtvertrag

Der Auftraggeber erwirbt/pachtet die im Vertrag angegebenen Grundstücke. Diese sind durch Landvermessung, ggf. notarielle Beurkundung und anschließenden Eintrag in das Grundbuch definiert. Gleichzeitig mit dem Grundstückskauf/Pacht erwirbt der Investor ca. 1.000 Baumsetzlinge pro Hektar zur Aufforstung als Mischwald mit bis zu fünf Nutzbäumarten inklusive Forstdienstleistungen gemäß folgender Vereinbarungen. Ein Weiterverkauf/-verpachtung der Grundstücke an Dritte darf nur zu den unter 1 beschriebenen Nutzungsbeschränkungen erfolgen und bedarf der Zustimmung der ForestFinance. Sofern die Einhaltung der Nutzungsbeschränkung zugesichert und gewährleistet ist, hat ForestFinance die Zustimmung zu erteilen. Die ForestFinance wird den Auftraggeber bei Weiterverkauf/Weiterverpachtung unterstützen.

3. Dienstleistungsvertrag

Der Forstdienstleistungsvertrag umfasst die vollständige forstliche Betreuung der im Vertrag genannten Grundstücke des Auftraggebers. Diese umfasst die Auswahl, Vermessung, Vorbereitung, Bestockung, Pflege der Baumschule, Setzlinge, Durchforstung, Forstpflanzung, Schädlingsbekämpfung, Feuerschutz etc. bis zum Ende der ersten Umtriebszeit (vertragsabhängig 17 bis 25 Jahre – Abweichungen regelt ggf. der Einzelkaufvertrag/Pachtvertrag).

4. Zahlungsbedingungen

Sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart, gilt:

- WoodStockInvest bei Pacht:** Die im Vertrag genannten Forstdienstleistungen inkl. Pacht betragen pro Hektar 25.000 Euro (bereits inkl. 800 Euro Pachtkosten). **Mengenstaffel:** 2 ha = 49.500 Euro, 3 ha = 74.000 Euro, 4 ha = 97.500 Euro, 5 ha = 120.000 Euro
- WoodStockInvest bei Kauf:** Der Preis für die im Vertrag genannten Grundstücke beträgt bei Kauf eines Hektars 6000 Euro. Die im Vertrag genannten Forstdienstleistungen betragen 25.000 Euro inkl. Grundstücksverwaltungskosten pro Hektar. Der Preis eines Hektars WoodStockInvest mit Grundstückserwerb beläuft sich so auf insgesamt 31.000 Euro. **Mengenstaffel:** 2 ha = 49.500 Euro zzgl. 9.500 Euro Grundstück, 3 ha = 74.000 Euro zzgl. 13.000 Euro Grundstück, 4 ha = 97.500 Euro zzgl. 16.500 Euro Grundstück, 5 ha = 120.000 Euro zzgl. 20.000 Euro Grundstück.
- CacaoInvest:** 0,25 Hektar für 7.750 Euro (Forstdienstleistungen inkl. Pacht). **Mengenstaffel:** 0,5 ha = 15.250 Euro, 0,75 ha = 22.750 Euro, 1 ha = 29.500 Euro, 2 ha = 58.500 Euro, 3 ha = 87.500 Euro, 4 ha = 115.500 Euro, 5 ha = 142.500 Euro
- WaldSparBuch:** 1/10 Hektar für 3.250 Euro (Forstdienstleistungen inkl. Pacht). **Mengenstaffel:** 0,2 ha = 6.375 Euro, 0,3 ha = 9.450 Euro, 0,4 ha = 12.600 Euro, 0,5 ha = 15.500 Euro, 0,6 ha = 18.600 Euro, 0,7 ha = 21.700 Euro, 0,8 ha = 24.800 Euro, 0,9 ha = 27.900 Euro, 1 ha = 29.500 Euro.
- GreenTeak:** Die im Vertrag genannten Forstdienstleistungen inkl. Pacht betragen für 0,5 ha 13.000 Euro bzw. für 1 Hektar 24.000 Euro.
- Zahlungsplan:** Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Kauf-/Pachtpreis in folgender Weise zu entrichten: Zahlbar binnen 14 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags auf das Konto: **Forest Finance Service GmbH, Postbank Dortmund, BLZ: 440 100 46, Konto: 726 33 6464** unter Angabe des Verwendungszweckes (Vertragsnummer, Parzellen-Nr.) – sofern nicht anders vereinbart. Für 4 b) gilt: Der Kaufpreis für das Grundstück ist **erst fällig bei Vorlage der Grundstücksurkunde.**

5. Bepflanzung

Unter den gepflanzten und zu pflanzenden Arten innerhalb eines Aufforstungsprojekts sollen sich Teakbaum (*Tectona grandis*), Mahagoni (*Swietenia macrophylla*), Zapatero (*Hyeronima alchorneoides*), Zorro (*Astronium graveolens*), Caoba africano (*Kaya senegalensis*), Amarillo (*Terminalia Amazonia*), Rosenholz (*Dalbergia Retusa*) und panamaischer Mandelbaum (*Dipteryx panamensis*) oder andere Nutzhölzarten befinden. Darüber hinaus errichtet ForestFinance im Rahmen der Zertifizierung unbewirtschaftete Schutzzone. Auswahl, Mischung und Standort geeigneter Bäume und Baumarten zur bestmöglichen Erreichung des Projektziels obliegt dem forstfachlich qualifizierten Personal von ForestFinance. Der Forstmanagementplan gilt hierbei als Richtlinie und ist zur bestmöglichen Zielerreichung im Interesse des Auftraggebers den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anzupassen und umzusetzen. Für „CacaoInvest“ gelten folgende forstlichen Vorgaben: 50% der Fläche wird in vergleichbarer Weise forstet wie ein durchschnittlicher WoodStockInvest-Hektar. 50% der Fläche wird mit Kakao-Bäumen aufgeforstet, wobei sich die beiden Flächen auf unterschiedlichen Standorten in Panama befinden. Für „GreenTeak“ gilt: Die Fläche ist bereits mit 100% Teak bepflanzt. Nach Ablauf der 17 Jahre werden die Flächen als tropischer Mischwald wieder aufgeforstet.

6. Dienstleistung

Alle erforderlichen Maßnahmen, wie Aufbereitung des Bodens, Düngung, Auflockerung des Bodens, Einzäunung, Anlagen von Wirtschaftswegen, Feuerschneisen, ggf. Bewässerung werden durch ForestFinance oder beauftragte Dritte vorgenommen. Die Dienstleistungspflicht, die sich aus dem Vertrag ergibt, endet im Jahr 25 nach Abschluss der Aufforstung des Grundstücks. Im Rahmen des „CacaoInvest“-Produktes endet die Dienstleistungspflicht und der Pachtvertrag im Jahr 25. Im Rahmen des „GreenTeak“-Produktes endet die Dienstleistungspflicht und der Pachtvertrag im Jahr 17.

7. Garantieleistungen

ForestFinance verpflichtet sich für die ersten fünf Jahre nach Pflanzung eine Feuerversicherung abzuschließen und innerhalb der ersten fünf Jahre Bäume, die fehlerhaft zu wachsen drohen oder eingegangen sind, neu zu pflanzen sofern dies aus forstlicher Sicht als zielführend bewertet wird. Versicherungspool: ForestFinance verpflichtet sich, Rückstellungsflächen von mindestens 5 % (fünf Prozent) der von ihr in einem Kalenderjahr aufgeforsteten Flächen anzulegen. Die Rückstellungsflächen dienen dem Ausgleich von eventuell auftretenden Elementarschäden. Sollten während des Vertragszeitraums diese Rückstellungsflächen nicht ganz oder nur teilweise aufgebraucht worden sein, steht diese Fläche dann nicht mehr als Versicherungspool zur Verfügung.

8. Verwertung der Erträge

- Alle Erträge aus der Nutzung und dem Handel der im Rahmen des Projektes entstehenden Produkte aus dem in dem Vertrag genannten Grundstück stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Diese Erträge werden vorrangig erzielt aus dem Verkauf des Holzes, dem Verkauf zertifizierten Samenmaterials der gepflanzten Bäume, dem Verkauf von Schadstoffbindung (z.B. CO₂-Zertifikate im Rahmen des Klimaschutzprogramms). Die Vermarktung sämtlicher Produkte obliegt ForestFinance. Dabei hat ForestFinance die Interessen des Auftraggebers zu beachten und eine maximale Renditeerzielung unter Berücksichtigung ökologischer Standards zu gewährleisten, sowie eine detaillierte Abrechnung der Kosten und Netto-Erträge an den Auftraggeber zu ermitteln.
- ForestFinance wird für den Auftraggeber auch die abschließende Holzerte durchzuführen. Der Zeitpunkt der Ernte kann je nach Marktlage oder forstlichen Gegebenheiten variieren. Die Kosten für diese zum Ende der Pachtzeit stattfindende Ernte ist in den heutigen Ertragsprognosen von ForestFinance bereits berücksichtigt und liegen bei etwa 4% des Holzertrages.
- Die Durchforstung, Ernte und Vermarktung des Forstes und der Forstprodukte erfolgt im Rahmen einer Vermarktungs- und Erntegemeinschaft mit allen Grundstückseigentümern/-besitzern einer Jahrgangspflanzung innerhalb eines Projekts und dient der Kostenminimierung und Ertragssteigerung für den Auftraggeber.
- ForestFinance wird beim Auftraggeber dessen Wünsche bezüglich der Verwendung und des Transfers der Erträge erfragen und dem Auftraggeber auf Anfrage einmal jährlich eine aktuelle Entwicklungs- und Wachstumsübersicht per elektronischer Post zukommen lassen. Bei Zustellung per Briefpost sind die Kosten vom Auftraggeber zu tragen.
- Die Erträge werden dem Auftraggeber auf ein zu benennendes Konto ausgezahlt. Diesbezüglich ist der Auftraggeber verpflichtet, ForestFinance über seinen Aufenthaltsort und seine Bankverbindung informiert zu halten. ForestFinance weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass die steuerlichen und gesetzlichen Vorschriften des Heimatlandes des Auftraggebers zu berücksichtigen sind. ForestFinance seinerseits verpflichtet sich, die steuerlichen und rechtlichen Vorschriften des Erzeugerlandes einzuhalten.

9. Belehrung über Gefahren und Risiken

Über die Chancen aber auch Gefahren und Risiken (auch des Totalverlustes) der diesem Vertrag zugrunde liegenden geschäftlichen Transaktion ist der Auftraggeber von ForestFinance umfassend informiert worden. Der Auftraggeber erklärt, dass er alle Informationen erhalten hat, die notwendig sind, um eine Kaufentscheidung zu treffen. ForestFinance weist hier nochmals ausdrücklich auf seine Risikohinweise hin. ForestFinance ist der Überzeugung, dass die Chancen die Risiken bei weitem übersteigen und hat nach bestem Wissen sämtliche Auskünfte ermittelt und erteilt, sowie alle denkbaren Maßnahmen getroffen, um den Eintritt von Risiken zu verhindern. Dennoch kann keine Garantie übernommen werden für das Eintreten von gemachten Prognosen, Berechnungen etc.

10. Haftung

- ForestFinance haftet nur, soweit ForestFinance ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Dies gilt nicht, soweit durch ForestFinance wesentliche Pflichten des Vertrags verletzt werden.
- Bei Vermögensschäden ist eine Haftung von ForestFinance hinsichtlich mitteilbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- Ebenso ist eine Haftung für Schäden ausgeschlossen, die aus Streiks, Kriegen, höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, oder aus behördlichen Maßnahmen, die ForestFinance nicht zu vertreten hat, resultieren.
- Eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung von ForestFinance bleibt von den vorstehenden Haftungseinschränkungen unberührt. Gleiches gilt für die Haftung von ForestFinance bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Kunden.

11. Feststellungen

- Der Auftraggeber bestätigt mit Unterschrift des Vertrages, dass er sämtliche Unterlagen, die er von ForestFinance erhalten hat, gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Der Kauf-/Pacht- und der Dienstleistungsvertrag stellen in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die rechtliche Grundlage zwischen den Parteien dar.
- Der Auftraggeber bestätigt zudem, keine „US-Person“ im Sinne des „US Securities Act of 1933“ zu sein. Gemäß den Bestimmungen des U.S. Securities Act of 1933 ist ein Vertrieb der ForestFinance Produkte an „US-Personen“, d. h. US-Bürger (gemäß Definition in Regulation S des US-Securities Act von 1933) und in den USA ansässige Rechtssubjekte nicht möglich.

12. Anwendbares Recht/Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Für den vorliegenden Vertrag und seine Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Bonn. 01.07.2010